BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/4434 -

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

und der Unterrichtung durch die Landesregierung - Drucksache 6/4443 -

Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015

A Problem

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz, ein zeitlich befristetes Experimentiergesetz, ermöglicht den kommunalen Körperschaften, von Vorgaben in landesrechtlichen Regelungen - Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften - für eine begrenzte Zeit abzuweichen, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung auszuprobieren. Dieses Gesetz tritt nach der derzeitigen Gesetzeslage am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Landesregierung hat mit ihrer Unterrichtung "Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz" eine Evaluierung der Anwendung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vorgelegt, in der unter anderem eine Verlängerung der Geltung dieses Gesetzes empfohlen wird.

B Lösung

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Entsprechend der Empfehlung aus der Unterrichtung wird in Artikel 1 des Gesetzentwurfes die Verlängerung der zeitlichen Geltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 vorgesehen. Vor dem Außerkrafttreten würde der Landtag erneut über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes unterrichtet. Des Weiteren sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfes - im Einklang mit den Empfehlungen aus der Evaluierung - eine Erweiterung der Zielstellung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vor, um den kommunalen Körperschaften Handlungsspielräume zu eröffnen, damit sie den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibler und mit örtlich angepassten Lösungen begegnen können. Mit Artikel 2 wird eine notwendige Folgeänderung im Vierten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vorgesehen, die die Verlängerung der zeitlichen Geltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes flankiert.

Mit den Artikeln 3 und 4 des Gesetzentwurfes werden bestimmte Termine im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik für die kommunale Haushaltsführung angepasst. Zum einen wird die Frist für die Aufstellung des ersten doppischen Gesamtabschlusses um fünf Jahre, für manche Gemeinden noch weiter, verlängert (Artikel 3). In Artikel 4 ist eine Folgeänderung vorgesehen, die aus Rechtsförmlichkeitsgründen erforderlich ist.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Des Weiteren empfiehlt der Europa- und Rechtsausschuss - vor dem Hintergrund der mit der Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes verbundenen Verlängerung der zeitlichen Geltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes, die zu einer erneuten Unterrichtung durch die Landesregierung vor dem Auslaufen der Geltung des Gesetzes führen wird - die Unterrichtung durch die Landesregierung "Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015" verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- 1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4434 unverändert anzunehmen.
- 2. die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 6/4443 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 2. Dezember 2015

Der Europa- und Rechtsausschuss

Stefanie Drese

Stelly. Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Stefanie Drese

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze" auf Drucksache 6/4434 während seiner 100. Sitzung am 23. September 2015 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen. Die Unterrichtung "Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015" auf Drucksache 6/4443 ist durch die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat gemäß § 59 der Geschäftsordnung mit Amtlicher Mitteilung 6/114 zur federführenden Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Unterrichtung - nachdem er sich einvernehmlich auf eine Verbindung der Beratungsgegenstände verständigt hatte - in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer öffentlichen Anhörung und abschließend am 25. November 2015 beraten.

In seiner 95. Sitzung am 4. November 2015 hat der Europa- und Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige wurden der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. In Bezug auf die Ergebnisse der Anhörung wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Anhörungsergebnisse verwiesen.

Vor dem Hintergrund der verbundenen Beratung hat sich der Europa- und Rechtsausschuss einvernehmlich darauf verständigt, den Gesetzentwurf und die Unterrichtung in einer Beschlussempfehlung zu verbinden.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Europa- und Rechtsausschuss hinsichtlich des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/4434 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme der Fraktion der NPD und hinsichtlich der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 6/4443 einstimmig angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 5. November 2015 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/4434, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist, zu empfehlen.

Die Unterrichtung durch die Landesregierung hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/4434 und der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 6/4443 haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und mündlich Stellung bezogen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen bzw. aus den mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Vonseiten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist daran erinnert worden, dass das Gesetz vor mehreren Jahren unter einem anderen Titel vom Städte- und Gemeindetag angeregt worden sei. Der Städte- und Gemeindetag begrüße daher den Gesetzentwurf bezüglich der Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes. Der Verband habe auch die Umwandlung in das Standarderprobungsgesetz begleitet. Gemeinsam mit dem Justizministerium habe der Verband eine Informationsschrift zur Anwendung dieses Gesetzes herausgegeben, die in gedruckter Form nicht erschienen sei, aber im Internet bereitgestellt werde. Aus dem Erfahrungsbericht zum Gesetz sei erkennbar, dass von der Verbandsgeschäftsstelle für die Mitglieder einige der tatsächlich umgesetzten Standarderprobungen ausgegangen seien. Die Wahlerleichterungen für die Durchführung von Direktwahlen habe man zunächst nicht im Blick gehabt, als das Thema Standarderprobung in das Gesetz geschrieben worden sei. Die vielen Folgeanträge zeigten jedoch, dass sich das Instrument gerade im Wahlrecht bewährt habe. Der Städte- und Gemeindetag habe bereits vom Standarderprobungsgesetz Gebrauch gemacht, indem Anträge für einige Mitglieder gestellt worden seien. Dies seien insbesondere Anträge bezüglich der Öffnungszeiten der Wahllokale gewesen. Kritikern zufolge werde damit an Demokratie gespart. Dem sei allerdings nicht so. Demokratie sei keine Frage von Uhrzeit, sondern es gehe um die Möglichkeit einer Beteiligung. Wahlen, in deren Rahmen die Wahllokale sehr lange geöffnet seien, seien häufig sehr unattraktiv und hätten eine sehr geringe Wahlbeteiligung. Als Beispiel werden die Wahlen zu Studentenvertretungen genannt. Die Öffnungszeiten der Wahllokale seien nicht der Maßstab der Demokratie, sondern die Frage, ob der Wähler etwas entscheiden könne. Den Gemeindevertretungen vor Ort sollte zugebilligt werden, zu entscheiden, was demokratisch angemessen sei. Die Öffnungszeiten würden ausreichend bekanntgemacht - in Aushängen und in der Wahlbenachrichtigung. Vielmehr sei die Inanspruchnahme des Ehrenamtes eingespart worden. Im Rahmen der Flüchtlingsthematik sei das Ehrenamt sehr wichtig. Dies dürfe nicht überstrapaziert werden. Die Verkürzung der Öffnungszeit der Wahllokale werde gerne praktiziert. Inzwischen gebe es diesbezüglich etwa 12 bis 13 Anträge. Mit der Möglichkeit schriftlicher Umlaufbeschlüsse in Verbandsvorständen werde insbesondere die Arbeit von landesweiten Zweckverbänden erleichtert. Dieses Gesetz sei nicht die Lösung aller Probleme in den Kommunen, wie die spärliche Inanspruchnahme der Regelungen durch die Kommunen in der Vergangenheit gezeigt habe. Es biete aber Optionen, von Standards abzusehen und damit kostengünstige, unbürokratische und innovative Lösungen umzusetzen. Eine komplette Entfristung wäre nicht opportun, da es sich um ein Experimentiergesetz handele, das in Abständen überprüft werden solle.

Bislang gebe es nur wenige Anträge zur Standarderprobung. Es fehlten "experimentier-freudige" Mitarbeiter in den Landes- und Kommunalverwaltungen. Es sei jedoch eine Option für Gesetzesanwender, denen durch Gesetze beziehungsweise durch Verordnungen eine unüberwindbare Grenze gesetzt werde. Gesetze oder Verordnungen zu ändern dauere seine Zeit.

Die Option eines Ausnahmeantrages sei eine praktikable Lösung. Weiterhin sei angeregt worden, in Zweckverbandsvorständen beziehungsweise kommunalen Anteilseignerverbänden mit schriftlichen Umlaufbeschlüssen zu arbeiten. Sinnvoll sei dies, wenn die Zuständigkeit der Zweckverbände das ganze Land betreffe.

Ein aktueller Anwendungsfall betreffe das Justizressort. Dies sei ein Antrag bezüglich der Schiedsstellenzuordnung des Amtes Ludwigslust-Land, welches sich auf zwei Stellen aufteile, nämlich auf die des Amtsgerichts Schwerin und die des Amtsgerichts Ludwigslust. Die Forderung des Amtsgerichtdirektors von Schwerin sei, dass zwei Schiedsstellen gegründet werden sollten. Begründet werde dies mit der Anzahl der Gemeinden im Amtsgerichtsbezirk Schwerin. Das Justizministerium habe kommuniziert, dass in einem Fall die entsprechende Verwaltungsvorschrift geändert werde, in einem anderen gebe es dem Antrag statt und in einem dritten solle das Gesetz besser ausgelegt werden, sodass keine zwei Schiedsstellen gebildet werden müssten. Es könne immer wieder Fälle geben, die aktuell nicht vorhersehbar seien, und bei denen das jetzige Recht nicht praktikabel sei. Voraussetzung sei dabei aber, dass entsprechende Kommunen eine Veränderung anstrebten.

Der Städte- und Gemeindetag berate die Mitglieder. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen sei zu überlegen, ob das Standarderprobungsgesetz speziell für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen ausdrücklich geöffnet werden könne. Dieser Anwendungsbereich sei allerdings nach dem jetzigen Wortlaut bereits eröffnet. Im Bereich der Bauordnung werde von einigen Regelungen bei der Flüchtlingsunterbringung abgesehen. Wenn man nach diesem Gesetz vorgehe, seien die Anwender auf der sicheren Seite. Gleiches gelte für Standards in Schulen und Kindergärten. Es sei problematisch, rechtzeitig genügend Plätze schaffen zu können, um allen einheimischen und zugewanderten Kindern geeignete Plätze zur Verfügung stellen zu können. Daher biete es sich an, für eine Übergangszeit bestimmte Standards, z. B. Gruppengrößen, auszusetzen. Dies sei ein Instrument in Notzeiten, dessen sich die kommunalen Verwaltungen annehmen könnten. Da es im Gesetz bereits die Zielbestimmung "aus demografischen Gründen" gebe, könnte auch eine ausdrückliche Zielbestimmung hinsichtlich der Flüchtlinge in das Gesetz aufgenommen werden. In das Gesetz könnten deklaratorisch die Worte "und der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen" im § 1 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden. Dies könne als ein Signal des Landes verstanden werden.

Das Ziel des Gesetzes sei allgemein formuliert. Ziel sei es, neue Maßnahmen für Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu
prüfen. Bei einer weiten Auslegung gebe es viel Handlungsspielraum. Juristen könnten das
Gesetz ohne weiteres in diesem Sinne auslegen. Behördenchefs und Gemeindevertretungen
hätten aber gegebenenfalls diesbezüglich Zweifel. Das zusätzliche Ziel der Integration von
Flüchtlingen sei ein genauso zukunftsorientiertes Thema wie die Demografie. Weiterhin sei
dies ein positives Signal für Gesetzesanwender und schaffe Rechtssicherheit. Sollten sich
zwei Gemeinden finden, würde der Städte- und Gemeindetag einen Antrag nach dem
Standarderprobungsgesetz stellen. Mit dem Ministerium sei dies abgesprochen und es
könnten sich später weitere Gemeinden anschließen.

Dies müsse aber die Kommunalpolitik vor Ort entscheiden. Es gebe sicherlich Bürgermeister, die beispielsweise in der Kinderbetreuung gemäß dem Kindertagesförderungsgesetz kleinere Gruppengrößen bekommen hätten und nun wegen der Flüchtlingskrise keine größeren Gruppen schaffen wollten. Es könnte dennoch sinnvoll sein, dies zu prüfen. Wenn Maßnahmen nach dem Standarderprobungsgesetz durchgeführt würden, Rechtssicherheit für die handelnden Akteure. Dieses Vorgehen wäre rechtstaatlich. Durch dieses Verfahren würde auch die Aufsichtsbehörde involviert. Dem Städte- und Gemeindetag liege eine Liste mit Standards vor, von denen abgewichen werden könne. Umfasst sei beispielsweise, dass bei Flüchtlingsunterkünften ein Wasserzähler pro Wohneinheit ausreiche oder dass Flüchtlingsunterkünfte keine Kfz-Stellplätze vorhalten müssten. Nach bisheriger Rechtslage werde gegen das Gesetz verstoßen. Daher sei ein Vorgehen im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes sinnvoll. Es gebe zudem ein Dokument des Städte- und Gemeindetages, das die Frage thematisiere, unter welchen Voraussetzungen die Flüchtlingsproblematik bewältigt werden könne. Für den Bereich der kreisangehörigen Kommunen sei überlegt worden, welche Aufgaben in den nächsten Jahren auf die Gemeinden zukämen. Die Bewältigung könne gelingen, wenn es genügend finanzielle Mittel für Kindertagesstätten, Schulen und Sprachkurse gebe.

Zur Frage, ob es im Zusammenhang mit dem Abweichen von Standards Schwierigkeiten mit Versicherungen gebe, hat der Vertreter des Städte- und Gemeindetags geantwortet, dass der Gesetzgeber darauf keinen Einfluss habe. Der Versicherer setze voraus, dass abgesichert sei, wer sich an vorgegebenen Richtlinien halte. Der Versicherungsgeber reagiere auf entsprechende Änderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Ein Beispiel sei die Vorschrift zum sogenannten Grabrüttler. Bürgermeister könnten ihren Mitarbeitern nicht zumuten, nicht versichert zu sein. Also werde auf die Vorgaben des Versicherers zurückgegriffen.

Eine Befristung von drei Jahren sei ein angemessener Zeitraum für die Befristung des Standarderprobungsgesetzes.

Der Städte- und Gemeindetag begrüße ausdrücklich auch die Vorschriften zur Doppik. Ein weiterer mehrfach eingebrachter Vorschlag zum allgemeinen Kommunalrecht sei, die Anzeigepflicht für einfache Satzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung zu streichen. Damit würden Standardprozesse auf Seiten der Städte, Gemeinden und Ämter einerseits und auf Seiten der Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden und des Ministeriums für Inneres und Sport als oberste Rechtsaufsichtsbehörde andererseits eingespart. Dieser Vorschlag sei in einem früheren Entwurf einer Kommunalverfassungsnovellierung vom Innenministerium selbst einmal in die Diskussion gebracht worden. Dieses Gesetzesprojekt sei nicht aufgrund inhaltlicher Fragen gescheitert, sondern daran, dass die Kommunalverfassung in dieser Wahlperiode nicht mehr habe behandelt werden sollen. Man könne im Hinblick auf Standardsatzungen Verfahren auf kommunaler Ebene sowie auf der Aufsichtsebene einsparen. Bei Standardsatzungen fänden regelmäßig keine tiefergehenden Prüfungen der Rechtsaufsichtsbehörde statt. Bei komplizierten Rechtsfragen habe die Kommune weiterhin das Recht, die Rechtsaufsichtsbehörde zu befassen. Mit einer solchen Änderung könnte Bürokratie abgebaut werden. Diese müsse vom Gesetzgeber als Schöpfer der Standards kommen, der sich kritisch hinterfragen sollte, ob die aktuelle Regelung sinnvoll sei. Geeignet seien Standards, deren Wegfall keinen Schaden anrichte, aber andererseits Verwaltungsprozesse einspare. Weiterhin sei erklärt worden, dass das allgemeine Anzeigeerfordernis für Satzungen gelte, für die nichts Spezielles festgelegt worden sei. Bebauungspläne seien gemäß Baugesetzbuch auch Satzungen, allerdings gebe es dort ein spezielles Genehmigungsverfahren.

Der Erlass der Hauptsatzung sei in § 5 Absatz 2 besonders streng geregelt. Auch die Haushaltssatzung sei gesondert zu genehmigen, wenn sie genehmigungspflichtige Teile beinhalte. Bei anderen Satzungen könne dann im Einzelfall die Rechtsaufsichtsbehörde befasst werden, wenn schwierige Rechtsfragen aufträten. Mit der Anzeigepflicht korreliere jedoch keine Pflicht, dass sich die Rechtsaufsicht zwingend mit der Prüfung befasse müsse. Eine Kommune habe keinen Anspruch darauf, eine rechtssichere Antwort zu erhalten.

Vonseiten des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist erklärt worden, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes um weitere drei Jahre bis Ende 2018 sowie die erweiterte Zielstellung des Gesetzes befürworte. Auch wenn das Kommunale Standarderprobungsgesetz nicht alle Erwartungen erfüllen könne, sollte es den Landkreisen weiterhin als ein Instrument zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau erhalten bleiben. Es biete eine Option für die Landkreise, von Standards abzuweichen. Von der Möglichkeit sei allerdings noch nicht in gewünschtem Umfang Gebrauch gemacht worden.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der bis zum 31. Dezember 2014 auf Grundlage einer Vereinbarung als Kooperationspartner des Justizministeriums als "Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz" fungiert habe, habe zum Gesetzesentwurf angemerkt, dass die Durchführung des Modellvorhabens sehr wertvoll gewesen sei. Es sei angeregt worden, dass zum einen der Schwerpunkt des Bürokratieabbaus auf präventiv wirkende Maßnahmen gelegt werden solle. Zum anderen solle das in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz verankerte Verständigungsverfahren beispielsweise im geeigneten Rahmen analog fortgeführt werden, so z. B. im Rahmen der Anhörungen der einzelnen Verbände zu neuen gesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren sollten die Möglichkeiten der Erprobung von Standards für den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels als nachsorgendes Instrument für die Kommunen beibehalten werden. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte habe weiter ausgeführt, dass mit der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2018 erreicht werde, dass auch nach dem 1. Januar 2016 weitere Anträge auf Genehmigungen von Abweichungen von landesrechtlichen Regelungen bei dem zuständigen Fachministerium eingereicht werden könnten.

Somit werde es möglich sein, dass die Erprobungsphasen auch über den 31. Dezember 2018 hinaus wirken. Durch die Flüchtlingsproblematik könnten sich Anwendungsfelder ergeben. Das Gesetz korrigiere im Nachhinein. Das wirksamere Instrument sei jedoch präventives Handeln.

Die Anhörung von Verbänden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und das Berücksichtigen entsprechender Hinweise seien sinnvoll. Dadurch würde der Korrekturbedarf minimiert. Zu einer Frage nach den Flüchtlingsunterkünften hat der Vertreter des Landkreistages erläutert, dass beim Zurückgreifen auf Notfallmaßnahmen Standards teilweise nicht gehalten werden könnten. Es müsse daher überlegt werden, wo Standards abgesenkt werden könnten. Dies komme auf den jeweiligen Bereich an und verlange Einzelfallentscheidungen.

Durch den zweiten Teil des Änderungsgesetzes wurde der Entwurf zum "Omnibusgesetz". Ein Teil sei durch das Justizministerium aufgenommen worden, der in die Zuständigkeit des Innenministeriums falle. Die Änderungen in Artikel 3 und Artikel 4 begrüße der Landkreistag ausdrücklich. Dieser habe im Rahmen der frühzeitigen Verbandsbeteiligung geäußert und darauf hingewiesen, dass die bislang durch Erlass einräumten Verzichte auf die Rechenschaftsberichte bis zum Jahre 2012 gesetzlich verankert werden müssten. Erst dadurch werde die Erlasslage auf die insoweit erforderliche rechtliche Grundlage gestellt.

Das Ministerium für Inneres und Sport habe dem Landkreistag mitgeteilt, dass sich der Verzicht auf die Rechenschaftsberichte bis zum Jahr 2012 auch ohne Gesetzesänderung mittels teleologischer Reduktion der jeweiligen Rechtsvorschriften, also der Kommunalverfassung und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik herleiten lasse, weil der Aussagewert von Berichten über Haushalte entfalle, die mehrere Jahre zurücklägen. Dem Sinn und Zweck der Vorschriften, der Befriedigung des Informationsbedürfnisses von Gemeindevertretern und Bürgern, könne somit nicht mehr Rechnung getragen werden. Der Verzicht auf Rechenschaftsberichte bis zum Jahr 2012 solle zumindest in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Weiterhin solle in die Gesetzesbegründung eingefügt werden, dass bei einem Nichtvorlegen des Jahresabschlusses 2014 bis zum Ende des Jahres 2015 auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet werden könnte. Nach einem bestimmten Zeitablauf bestehe kein rechtlicher Bedarf über in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zu informieren. Perspektivisch erscheine eine gesetzliche Klarstellung aufgrund der höheren rechtlichen Bindung gegenüber einer Anpassung der Gesetzesbegründung weiterhin vorzugswürdig. Diese Klarstellung könne sinnvoll in ein Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden, das zugleich die bereits erarbeiteten Vorschläge zur Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften zur Doppik umsetze. Insofern sei zu begrüßen, dass das Ministerium für Inneres und Sport die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe, in der auch ein Vertreter der Landkreise mitarbeitet, nunmehr - nach einer längeren Pause - fortführe.

Die Doppik sei auf kommunaler Ebene eingeführt worden, nicht jedoch auf Landesebene. Hierin liege eine Ungleichbehandlung, die kritisiert werde. Kritisiert werde außerdem, dass die Vorschriften über das hinausgingen, was vor dem Hintergrund der Wirtschaft unter Doppik zu verstehen sei. Im Innenministerium gebe es eine Arbeitsgruppe, die sich mit Vereinfachungsvorschriften auseinandersetze. Es sei wichtig, bereits in der aktuellen Legislaturperiode die vereinfachten Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Hinsichtlich des Vorschlags des Städte- und Gemeindetags, die Anzeigepflicht für einfache Satzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung zu streichen, hat der Vertreter des Landkreistages ausgeführt, dass dieser ebenfalls von der Frage betroffen sei, da dieser die Satzungen zur Prüfung entgegen nehme. Es sei aus kommunaler Sicht verständlich, sich bei Rechtsunsicherheit an die Rechtsaufsichtsbehörde zu wenden. Die Rechtsaufsicht habe aber auch eine Kontrollfunktion. Es gebe möglicherweise Situationen, in denen ein Satzungsgeber sich über Fehler bewusst sei, aber die Satzung nicht zur Prüfung weiterreiche, damit die Fehler nicht auffielen. Insofern sei eine generelle Aufhebung der Anzeigepflicht nicht das richtige Instrument.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Im Rahmen der Beratungen wurde von Seiten der Landesregierung insbesondere zu den Themen der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sowie zur Erweiterung der Kommunalverfassung Stellung bezogen. Es wurde ausgeführt, dass bereits nach der bisherigen Fassung des Gesetzes das Thema Unterbringung und Integration von Flüchtlingen berücksichtigt werden könne. Mit dem Gesetz werde die Abweichung von Standards im verfassungsrechtlich weitesten Umfang für alle landesrechtlichen Standards ermöglicht. Dies gelte für die kommunale Aufgabenerfüllung. Die Nennung, die der Städte- und Gemeindetag vorgeschlagen habe, bestehe lediglich aus einer signalisierenden Erweiterung der Zielsetzung. Dies sei rechtlich möglich und widerspreche dem Gesetzestext nicht, sie sei jedoch nicht zwingend erforderlich.

Zum Vorschlag der Erweiterung der Kommunalverfassung wurde erläutert, dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen ohne erneute Lesung im Landtag nicht möglich sei. Artikel 55 Absatz 2 der Landesverfassung sehe vor, dass eine Gesetzesmaterie mit einer ersten Einbringungslesung und mindestens einer weiteren Lesung behandelt werden müsse. Der Gesetzentwurf betreffe in Artikel 3 das Kommunal-Doppik - Einführungsgesetz und in Artikel 4 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Eine Änderung der Kommunalverfassung sei mit diesen Gesetzen nicht eingebracht worden.

b) Zu der Überschrift und den Artikeln 1 bis 5 des Gesetzentwurfes

Der Ausschuss hat - jeweils - mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Überschrift und der Artikel 1 bis 5 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimme der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/4434 zu empfehlen.

3. Unterrichtung durch die Landesregierung

Der Ausschuss hat einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 6/4443 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 2. Dezember 2015

Stefanie Drese

Berichterstatterin